

Betriebliche Steuerlehre I, BBA neue PO (WS 2012/2013)
Musterlösung

GRUNDFALL			Pkt.
1a. Ermittlung der Ertragsteuerbelastung (Gewerbsteuer) der OHG			
	JÜ/JF €		
Bilanzielle Korrekturen	Ausgangssumme:	200.000,00	(lt. HBilanz)
zu c. Der langfristige Liefervertrag stellt - soweit die Lieferungen noch nicht geleistet worden sind - ein schwebendes Geschäft dar (hier: schwebendes Beschaffungsgeschäft). Falls aus einem solchen schwebenden Geschäft Verluste (hier: Differenz zwischen festem Kaufpreis und Marktpreis zum Bilanzstichtag) drohen, müssen diese handelsrechtlich über eine Drohverlustrückstellung nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB erfasst werden (4.250 Stück * €20,00/Stück = €85.000). Hinsichtlich der gelieferten und noch auf Lager befindlichen Ersatzteile liegt eine dauerhafte Wertminderung vor, die über eine außerplanmäßige Abschreibung nach § 253 Abs. 4 HGB (250 Stück * €20,00 = €5.000) zu berücksichtigen ist.	/.	85.000,00	2
	/.	5.000,00	2
zu d. Die Kundenforderung ist aufgrund der voraussichtlich dauerhaften Wertminderung iHv. 50% des Nettobetrages wertüberichtigten (€50.000 * 50% = €25.000).	/.	25.000,00	2
zu e. Die Vorauszahlung der Miete führt bei der OHG als Vermieter insoweit zur Bildung eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens nach § 250 Abs. 2 HGB, als es sich um Einzahlungen im alten Geschäftsjahr handelt, die Ertrag des kommenden Geschäftsjahres darstellt (für die Monate Januar und Februar 13: 2 * €1.500 = €3.000). Nur für die Miete Dezember 12 ist eine Ertragsbuchung im alten Jahr zulässig (in Höhe des Nettobetrages iHv. €1.500,00).		1.500,00	2
zu f. Die bei Auszahlung der Dividenden an die OHG einbehaltene Kapitalertragsteuer stellt eine Vorauszahlung auf die persönliche Einkommensteuer der Gesellschafter der OHG dar und muss daher - unter gleichzeitiger Erhöhung der Zins- bzw. Dividendenerträge - als Entnahme von den Kapitalkonten der Gesellschafter gebucht werden.		3.000,00	2
Die Dividende von der Klüngel GmbH ist bei der OHG mit der Auszahlung als Beteiligungsertrag	Zwischensumme:	89.500,00	(lt. HBilanz)
Überleitungsrechnung gem. § 60 Abs. 2 S. 1 EStDV			
Drohverlustrückstellungen gem. § 5 Abs. 4a EStG (vgl. oben, schwebendes Beschaffungsgeschäft)		85.000,00	2
Gewinn iSv. § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 EStG der Steuerbilanz		174.500,00	(lt. StBilanz)
Außerbilanzielle Korrekturen			
a. Steuerfreier Beteiligungsertrag nach § 3 Nr. 40 EStG (TEV für Dividenden: 40% * €7.000 = €2.800)	/.	2.800,00	2
b. Gewerbesteuervorauszahlungen (§ 4 Abs. 5b EStG)		40.000,00	2
Steuerlicher Gewinn der Mitunternehmerschaft lt. Gesamthand		211.700,00	
Sonderbetriebsergebnisse			
Gehaltszahlungen an die Geschäftsführer		100.000,00	2
<u>Hinweis:</u> Die Zahlung eines "zu niedrigen" Gehaltes an die beiden Geschäftsführer führt zu keinen steuerlichen Konsequenzen bei der OHG.			1
Einkünfte iSv. § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG (= Ausgangsgröße der Gewerbesteuer, § 7 GewStG)		311.700,00	

- Hinzurechnungen gem. § 8 GewStG					
Strebessitzdividenden (§ 8 Nr. 5 GewStG)			2.800,00		2
- Kürzungen gem. § 9 GewStG					
Liegen nicht vor			0,00		
Gewebeertrag I			314.500,00		
Freibetrag (§ 11 Abs. 1 GewStG)		J.	24.500,00		1
Abrundung (§ 11 Abs. 1 GewStG)			0,00		
Geweertrag II			290.000,00		
Steuermessbetrag			10.150,00		2
Hebesatz	440%				
Gewerbesteuer der OHG			44.660,00		2
1b. Ermittlung der Ertragsteuerbelastung (Einkommensteuer) von Werner Brösel					
Einkünfte iSv. § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG (Beteiligung an der OHG)	SBE	(€ 100.000 * 50%)	50.000,00		2
	Restgewinnquote	(€ 211.700 * 50%)	105.850,00		2
Summe der Einkünfte = Gesamtbetrag der Einkünfte			155.850,00		
Sonderausgaben lt. Sachverhalt			J. 4.000,00		2
Einkommen = zu versteuerndes Einkommen			151.850,00		
hierauf tarifliche Einkommensteuer gem. § 32a Abs. 1 Nr. 4 EStG (Grundtarif)			55.382,86		2
Anrechnung Gewerbesteuer gem. § 35 EStG			J. 19.285,00		4
	<u>Anrechnungspotenzial</u>	Steuermessbetrag	10.150,00		
		* 3,8 - fach	38.570,00		
		hiervon 50% (Quote)	19.285,00		
	<u>Anrechnungshöchstbetrag</u>		55.581,00		
festzusetzende Einkommensteuer (= Einkommensteuerbelastung)			36.097,86		

ALTERNATIVFALL (fremd finanzierte Einlage)

Wenn Werner Brösel seine Einlage in der OHG erhöht, stellt er dieses Eigenkapital zur Verfügung. Hierdurch wird in der Gesamthandsbilanz der OHG kein neuer Zinsaufwand verursacht, da die OHG selbst weder die Darlehensaufnahme noch die Zinszahlungen bucht. Die Kreditaufnahme Werners führt hinsichtlich des Darlehens zu Sonderbetriebsvermögen, da das Darlehen betrieblich veranlasst ist. Somit stellen die Zinsen Sonderbetriebsausgaben dar, die die Einkünfte Werners aus der Mitunternehmerschaft (und damit auch seine Einkommensteuer) entsprechend mindern. Da die Zinsen als Sonderbetriebsausgaben auch die Ausgangsgröße nach § 7 GewStG mindern, sind diese in die Prüfung einer Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 GewStG einzubeziehen.

2a. Ermittlung der Ertragsteuerbelastung (Gewerbsteuer) der OHG

Einkünfte der OHG iSv. § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG alt (siehe oben)	311.700,00	
zusätzliche Sonderbetriebsausgaben (Zinsen) (€ 150.000 * 5% p.a.)	-7.500,00	
Einkünfte der OHG iSv. § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG neu	<u>304.200,00</u>	
- Hinzurechnungen gem. § 8 GewStG		
Zinsen (§ 8 Nr. 1 GewStG) ((€ 98.000 + € 7.500) - € 100.000) * 25%	1.375,00	
Streubesitzdividenden (§ 8 Nr. 5 GewStG)	2.800,00	
- Kürzungen gem. § 9 GewStG		
<i>Liegen nicht vor</i>	0,00	
Gewebeertrag I	<u>308.375,00</u>	
Freibetrag (§ 11 Abs. 1 GewStG)	./ 24.500,00	
Abrundung (§ 11 Abs. 1 GewStG)	./ 75,00	
Gewebeertrag II	<u>283.800,00</u>	
Steuermessbetrag	9.933,00	
<i>Hebesatz</i> 440%		
Gewerbsteuer der OHG	43.705,00	
Gewerbsteuerersparnis durch Zinsen	955,00	

1b. Ermittlung der Ertragsteuerbelastung (Einkommensteuer) von Werner Brösel

Einkommen = zu versteuerndes Einkommen alt (siehe oben)	151.850,00	
<u>Hinweis:</u> Damit nur der Einfluss der Zinsen auf die Einkommensteuer Werners berechnet werden kann, muss - so wie auch im Sachverhalt angegeben - in nachfolgender Berechnung davon ausgegangen werden, dass die Restgewinnquote bei 50% verbleibt, denn ansonsten würde bedingt durch die höhere Restgewinnquote zwangsläufig auch eine höhere Einkommensteuer entstehen, so dass die Einkommensteuerminderung nicht mehr erkennbar ist (Progressionseffekte bestehen nicht, da zVE in oberer Proportionalzone).		
zusätzliche Sonderbetriebsausgaben	./ 7.500,00	
Einkommen = zu versteuerndes Einkommen neu	<u>144.350,00</u>	
hierauf tarifliche Einkommensteuer gem. § 32a Abs. 1 Nr. 4 EStG (Grundtarif)	52.232,86	
Anrechnung Gewerbsteuer gem. § 35 EStG	./ 18.872,70	
<u>Anrechnungspotenzial</u> Steuermessbetrag 9.933,00		
* 3,8 - fach 37.745,40		
hiervon 50% (Quote) 18.872,70		
<u>Anrechnungshöchstbetrag</u> 52.431,00		
festzusetzende Einkommensteuer (= Einkommensteuerbelastung)	33.360,16	
Einkommensteuerersparnis durch Zinsen	2.737,70	
<u>also:</u>		
Zinsen vor Steuern	7.500,00	
Steuersparnis durch Zinsen (anteilige GewSt Werner und ESt Werner)	-3.215,20	
Zinsen nach Steuern	<u>4.284,80</u>	
Nachsteuerzinssatz (€ 4.284,80 / € 150.000)	2,86%	